

BEWIRTSCHAFTUNGS-
REGELN

Bewirtschaftungsregeln

Für die Haushaltsausführung gelten die nachfolgend dargestellten Bewirtschaftungsregeln.
Über die Inanspruchnahme dieser Regelungen entscheidet in jedem Einzelfall die Kämmerei.

Zweckbindung von Erträgen / investiven Einzahlungen

Soweit sich z.B. aus Gesetz, Bescheid, Geberwille oder der Natur von Erträgen oder investiven Einzahlungen ergibt, dass sie nur zur Verwendung für bestimmte Aufwendungen / investive Auszahlungen bestimmt sind, sind diese Erträge / investiven Einzahlungen zweckgebunden. Über das Vorliegen einer Zweckbindung entscheidet in Zweifelsfällen die Kämmerei. Für zweckgebundene Erträge / investive Einzahlungen gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 2 KomHVO, d.h. grundsätzlich berechtigen im konsumtiven Bereich Mehrerträge zu Mehraufwendungen bzw. im investiven Bereich Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen.

Innerhalb eines Produktes berechtigen zudem grundsätzlich Mehrerträge bei der Position „Erstattung ZIM aus NK-Abrechnung“ zu Mehraufwendungen bei der Position „Nebenkosten ZIM“.

Zudem berechtigen Mehrerträge bei Internen Leistungsverrechnungen zu entsprechenden Mehraufwendungen bei den korrespondierenden Aufwandsproduktsachkonten.

Im Produkt Nachlassangelegenheiten berechtigen alle Mehrerträge zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Es kann auch bestimmt werden, dass Mindererträge / investive Mindereinzahlungen zu Minderaufwand / investiven Minderauszahlungen verpflichten.

Budgets

Es werden folgende Budgets eingerichtet:

1. Konsumtiver Bereich

1.1 Allgemeine Budgets

A Budgets auf Sachkontenbasis (Horizontale Budgets)

Gegenseitig deckungsfähig sind jeweils untereinander

- alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51 mit Ausnahme der Konten 5032-8XX), alle Aufwendungen im Rahmen der Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechseln von Beamten sowie die Aufwandsentschädigungen für die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr und den B-Dienst
- alle Versicherungsaufwendungen incl. der Konten 5032-8XX
- alle bilanziellen Abschreibungen
- alle Lernmittel (Sachkonto 5271-000)

- alle Aufwendungen „Miete Schulschwimmen“ (Sachkonto 5422-320)
- alle Aufwendungen für Fahrtkosten (Sachkonto 5431-060)
- alle Aufwendungen für den BKZ StB KuL
- alle Positionen Unterhaltung und Wartung EDV FB 1 (Sachkonto 5255-050)
- alle NE Sportanlagen an StB FuS (Sachkonto 5291-988)
- folgende Aufwendungen EDV in Schulen: Sachkonten 5255-040, 5422-331 und 5431-040
- alle ILV Verwaltungsgemeinkosten (Sachkonto 5811-100)
- alle ILV TUIV-Kosten (Sachkonto 5811-200)
- alle ILV Sachkosten (Sachkonto 5811-300)
- alle Beschaffungen GWG EDV in Schulen (Sachkonto 5711-740)
- alle Beschaffungen GWG EDV FB 1 (Sachkonto 5711-750)

B Budgets auf Produktbasis (Vertikale Budgets)

Gegenseitig deckungsfähig sind grundsätzlich alle Aufwendungen in einem Produkt; nicht einbezogen in diese Deckungsfähigkeit sind jedoch insbesondere

- Aufwendungen, die zu Budgets auf Sachkontenbasis gehören (Grundsatz: Sachkontenbudget vor Produktbudget!)
- Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen
- Verfügungsmittel
- Interne Leistungsverrechnungen

Die Aufwendungen in den Produkten

01 111 040	Finanzmanagement / Rechnungswesen
01 111 045	Steuern und sonstige Abgaben
07 411 410	Krankenhäuser
16 611 380	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
16 612 385	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

bilden insgesamt ein vertikales Budget.

Nicht einbezogen in die allgemeinen Budgets sind zudem sämtliche Aufwendungen, die in den unter 1.2 dargestellten Besonderen Budgets enthalten sind (Grundsatz: Besonderes Budget vor Allgemeinem Budget!).

1.2 Besondere Deckungskreise

C Besondere gegenseitige Deckungsfähigkeit (Besondere Budgets)

Gegenseitig deckungsfähig sind untereinander folgende Verbuchungspositionen:

01 111 020	5431-009	Literatur Dez. / FB etc.
01 111 035	5412-209	Fortbildung Dez. / FB etc.
01 111 035	5412-909	Reisekosten Dez. / FB etc.

2. Investiver Bereich

D Investive Budgets

Gegenseitig deckungsfähig sind alle investiven Auszahlungen eines Fachbereichs; Maßnahmen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen, dürfen dabei allerdings nur in Höhe des städtischen Eigenanteils zur Deckung herangezogen werden.

Im Fachbereich Finanzen, Liegenschaften umfasst diese Deckungsfähigkeit auch die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

E Budgets für Verpflichtungsermächtigungen

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden alle Verpflichtungsermächtigungen eines Fachbereichs.

Sonstige Vermerke

Darlehensgewährung an den BgA Parkhäuser

Die Stadt Euskirchen hat ihrem BgA „Parkhäuser“ Kredite gewährt, deren Höhe sich von Jahr zu Jahr nach den getroffenen Vereinbarungen richtet:

Darlehen	Objekt	Darlehensbestand zum 01.01.2021 €	Zinssatz % p.a.
I	Parkhaus Spiegelstraße		
II	Parkhaus Entenpfuhl		
III	Gesellschaftsanteile eregio	2.562.895,53	0,5
IV	Sanierung Parkhäuser I	1.576.800,00	2,5
V	Sanierung Parkhäuser II	747.951,00	2,5